

### **Rückwirkende Bekanntmachung**

#### **der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Plau am See nach § 13a BauGB für das Gebiet „Mittelalterlicher Stadtkern - Nordteil“ gemäß §10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

---

Aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 vom 19.06.2019 (Bekanntmachung erfolgte nicht zeitgleich auf der Homepage) wird die Bekanntmachung wiederholt.

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat in ihrer Sitzung vom 22.05.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Mittelalterlicher Stadtkern - Nordteil“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wurden ebenfalls als Satzungen beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Mittelalterlicher Stadtkern - Nordteil“ der Stadt Plau am See tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung 19.06.2019 in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Plau am See, Flur 20 mit diversen Flurstücke und umfasst den nördlichen Altstadtbereich zwischen der Töpferstraße im Norden und der Steinstraße im Süden sowie der Langen Straße / Burgplatz im Osten und der Schulstraße (ehemaliges Postgebäude) im Westen.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Mittelalterlicher Stadtkern - Nordteil“ und die Begründung ab diesem Tag im Amt Plau am See, Bau- und Planungsamt, Markt 2 in 19395 Plau am See, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Plau am See unter <http://www.stadt-plau-am-see.de/bekanntmachungen/index.php> möglich.

Da die Änderung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt wurde, ist keine abschließende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit auszulegen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Plau am See geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Plau am See, 24.03.2020

Gez. Reier  
Bürgermeister

Übersichtsplan